

Druckvorlage

Satzung

des

Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes

O b e r e O s t e

in Zeven

im Landkreis Rotenburg (Wümme)

mit Berücksichtigung der 1. Satzungsänderung vom 10.02.1999
der 2. Satzungsänderung vom 05.03.2001
der 3. Satzungsänderung vom 07.03.2002
der 4. Satzungsänderung vom 27.02.2006
der 5. Satzungsänderung vom 31.12.2008
der 6. Satzungsänderung vom 23.02.2010
der 7. Satzungsänderung vom 23.02.2011
der 8. Satzungsänderung vom 27.02.2012
der 9. Satzungsänderung vom 28.02.2013
der 10. Satzungsänderung vom 27.02.2014
der 11. Satzungsänderung vom 07.06.2019
der 12. Satzungsänderung vom 23.06.2022
der 13. Satzungsänderung vom 15.04.2025

Inhaltsverzeichnis:	Seite
§ 1 Name, Sitz, Verbandsgebiet	4
§ 2 Aufgabe	4
§ 3 Mitglieder	5
§ 4 Unternehmen, Plan	5
§ 5 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen	6
§ 6 Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder	7
§ 7 Verbandsschau	8
§ 8 Aufzeichnung, Abstellung der Mängel	8
§ 9 Organe	8
§ 10 Aufgaben des Verbandsausschusses	9
§ 11 Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses	9
§ 12 Wahlbezirke	11
§ 13 Sitzungen des Verbandsausschusses	17
§ 14 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Ausschusses	17
§ 15 Amtszeit	18
§ 16 Zusammensetzung des Vorstandes	18
§ 17 Wahl des Vorstandes	19
§ 18 Amtszeit des Vorstandes	19
§ 19 Aufgaben des Vorstandes	20
§ 20 Sitzungen des Vorstandes	20
§ 21 Beschließen im Vorstand	20
§ 22 Geschäfte des Vorstandes und des Vorstehers	21
§ 23 Geschäftsführer	21
§ 24 Dienstkräfte	21
§ 25 Gesetzliche Vertretung des Verbandes	22
§ 26 Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten	22

§ 27	Haushaltsführung	22
§ 28	Haushaltsplan	23
§ 29	Nichtplanmäßige Ausgaben	23
§ 30	Rechnungslegung und Prüfung	23
§ 31	Prüfung der Jahresrechnung	24
§ 32	Entlastung des Vorstandes	24
§ 33	Beiträge	24
§ 34	Beitragsverhältnis	25
§ 35	Ermittlung des Beitragsverhältnisses	26
§ 36	Hebung der Verbandsbeiträge	26
§ 37	Rechtsbehelfsbelehrung	27
§ 38	Bekanntmachungen	27
§ 39	Aufsicht	27
§ 40	Zustimmung zu Geschäften	28
§ 41	Verschwiegenheitspflicht	28
§ 42	Inkrafttreten	29

§ 1

Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen

Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Obere Oste.

Er hat seinen Sitz in Zeven im Landkreis Rotenburg (Wümme).
- (2) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (Bundesgesetzblatt I S. 405). Der Unterhaltungsverband ist unter Nr. 19 des Verzeichnisses der Unterhaltungsverbände gemäß § 83 (2) des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 7. Juli 1960 (GVBL. S. 105) neu gegründet.
- (3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst. Er kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften Beamte im Sinne des Beamtenrechtsrahmengesetzes haben.
- (4) Das Verbandsgebiet ist das Niederschlagsgebiet der Oste bis zu den beiden Wehren in Bremervörde und Oste-Schwinge-Kanal.

(WVG §§ 1, 3 und 6).

§ 2

Aufgabe

- (1) Der Verband hat zur Aufgabe:
 1. Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung,
 2. Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau und Unterhaltung von Gewässern,
 3. Bau und Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern,
 4. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässer zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege,
 5. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz,
 6. Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben.

(WVG § 2)

§ 3

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind
 - a) die Gemeinden, die nach § 100 (4) NWG anstelle von Einzeleigentümern und den Wasser- und Bodenverbänden Mitglieder des Verbandes in seiner Eigenschaft als Unterhaltungsverband geworden sind.
 - b) im Übrigen die Grundstückseigentümer, die auf Grund der §§ 83 - 85 Mitglieder des Verbandes in seiner Eigenschaft als Unterhaltungsverband Nr. 19 geworden sind.
- (2) Mitglieder können darüber hinaus sein: **(Satzungsänderung v. 10.02.99)**
 - a) Personen, denen der Verband im Rahmen seiner Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert.
 - b) Körperschaften des öffentlichen Rechts (korporative Mitglieder)
 - c) andere Personen, wenn sie von der Aufsichtsbehörde zugelassen sind.
- (3) Die Mitglieder sind in ein Verzeichnis einzutragen, das vom Verband aufgestellt und geführt wird.

§ 4

Unternehmen, Plan

- A.) Unterhaltungsmaßnahmen
 - (1) Zur Durchführung seiner Unterhaltungsaufgaben hat der Verband die zur Erhaltung eines ordnungsmäßigen Zustandes für den Wasserabfluss erforderlichen Arbeiten an den von ihm zu unterhaltenden Gewässern und Anlagen nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Wassergesetzes vorzunehmen.
 - (2) Der Verband hat ein Verzeichnis der von ihm zu unterhaltenden Gewässer mit den der Abführung des Wassers dienenden Anlagen und der Karte im Maßstab 1:50 000 aufzustellen. Je eine Zweitausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde aufbewahrt. **(Satzungsänderung v. 10.02.1999)**
 - (3) Der Verband hat alljährlich einen Unterhaltungsplan aufzustellen, der rechtzeitig der Aufsichtsbehörde vorzulegen ist.

- (B) Ausbaumaßnahmen
- (4) Zur Durchführung seiner Ausbaufgaben hat der Verband die nötigen Arbeiten an Gewässern vorzunehmen, Dräne, Gräben, Pumpwerke, Stauanlagen herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben, Deiche, Wege und Brücken zu bauen und zu unterhalten und den Boden der zu seinem Gebiet gehörenden Grundstücke zu bearbeiten (Verbandsunternehmen).
- (C.) Geschäftsführung (allgemeine Verwaltung und Hebewesen) und technische Betreuung für Mitglieder nach § 3 Abs. 2.
Die jeweiligen Unternehmen ergeben sich aus den Beschlüssen der einzelnen Mitglieder.

(Satzungsänderung vom 10.02.1999)

(WVG § 5)

§ 5

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

- (1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken durchzuführen. Er darf die Grundstücke betreten, die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind, wenn nicht ordnungsbehördliche Vorschriften entgegenstehen.
- (2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit sie nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist.

Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

(WVG § 33)

§ 6

Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder

- (1) Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt wird.

Dabei gilt insbesondere:

1. Die Besitzer der zum Verband gehörenden und als Weide genutzten Grundstücke sind verpflichtet, Einfriedungen mindestens 1,0 m von der oberen Böschungskante des Gewässers entfernt anzubringen und ordnungsgemäß (viehkehrend) zu unterhalten.

In Querbänken ist am Gewässer eine 4,0 m breite Durchfahrt für Räumfahrzeuge durch geeignete Vorrichtungen sicherzustellen.

Längs der Verbandsgewässer muss bei Ackergrundstücken ein Schutzstreifen von 1,0 m Breite von der oberen Böschungskante an unbeackert bleiben. Der Anlieger hat bei Nutzung der Flächen als Ackerland entlang des Wasserlaufes die Durchfahrt von Räumfahrzeugen zu dulden.

Die Viehtränken, Übergänge und ähnliche Anlagen sind nach Angabe des Verbandes so anzulegen und zu erhalten, dass sie das Verbandsunternehmen nicht hemmen.

Viehtränken sind sichtbar zu kennzeichnen.

Als Viehtränken sind selbsttätige und mechanische Weidetränken zulässig. Das Vieh darf die Gewässer nicht betreten. Eine Durchzäunung der Gewässer ist nicht zulässig.

2. Gräben quer zum Gewässer zweiter Ordnung sind auf einer Länge von mindestens 5,0 m, jeweils von der oberen Böschungskante gemessen, für das Überqueren durch Räumfahrzeuge zu verrohren.
3. Die Anlieger haben zu dulden, dass der Verband die Ufer bepflanzt, soweit dies für die Unterhaltung erforderlich ist. Sie können verpflichtet werden, die Ufergrundstücke in erforderlicher Breite so zu bewirtschaften, dass die Unterhaltung nicht beeinträchtigt wird. Die Erfordernisse des Uferschutzes sind bei der Nutzung zu beachten.
4. Innerhalb der bebauten Ortslage dürfen Ufergrundstücke grundsätzlich nicht näher als 5,00 m bis an das Gewässer heran bebaut werden.
5. Die Errichtung von sonstigen Anlagen jeglicher Art darf nicht näher als 5,0 m bis an das Gewässer heran erfolgen.

- (2) Ausnahmen von den Beschränkungen dieser Vorschrift kann der Vorstand in begründeten Fällen zulassen.

(WVG § 33, Abs. 2)

§ 7

Verbandsschau

- (1) Die Verbandsanlagen sind mindestens einmal jährlich zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.
- (2) Der Verbandsausschuss kann das Verbandsgebiet in Schaubezirke einteilen. Er beruft für jeden Schaubezirk Schaubeauftragte. Schauführer ist der Vorsteher oder der jeweilige Schaubeauftragte für den Bezirk, für den er gewählt ist.
- (3) Der Verband lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte rechtzeitig zur Verbandsschau ein.

(WVG §§ 44, 45)

§ 8

Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau in einer Niederschrift auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung. Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.

(WVG § 45)

§ 9

Organe

Der Verband hat einen Vorstand und einen Ausschuss.

(WVG § 46)

§ 10

Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter.
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik.
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung des Verbandes.
4. Wahl der Schaubeauftragten.
5. Beschlussfassung der Veranlagungsregeln.
6. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen.
7. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes.
8. Entlastung des Vorstandes.
9. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Angestelltenverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses.
10. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband.
11. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.
12. Wahl eines verbandsinternen Prüfungsausschusses.

(WVG §§ 47, 49)

§ 11

Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses

- (1) Der Ausschuss besteht aus 30 Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind.
(Satzungsänderung vom 07.06.2019)
Es werden zusätzlich für jeden Wahlbezirk 2 Mitglieder gewählt, die im Ersatzfall in einer festgelegten Reihenfolge nachrücken und auch die Stellvertretung wahrnehmen.
(Satzungsänderung vom 28.02.2013)

- (2) Der Ausschuss wird von den Verbandsmitgliedern in 6 Wahlbezirken gewählt. Wählbar ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied; soweit Gemeinden Verbandsmitglied sind, sind deren Mitglieder und die zum Rat wählbaren Bürger wählbar. Bei der Mitgliedschaft der Wasser- und Bodenverbände ist der gesetzliche Vertreter oder der besonders Bevollmächtigte wählbar.
(Satzungsänderung vom 07.06.2019)
- (3) In jedem Wahlbezirk sind die Mitglieder und deren Ersatzausschussmitglieder gemäß Aufstellung in § 12 zu wählen.
(Satzungsänderung vom 28.02.2013)
- (4) Der Vorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder durch Bekanntmachung gemäß § 38 mit mindestens zweiwöchiger Frist zur Ausschusswahl. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.
- (5) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Der Vorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern. Niemand kann bei der Stimmenabgabe mehr als 5 Verbandsmitglieder vertreten.
- (6) Das Stimmenverhältnis ist dem Beitragsverhältnis gleich. Niemand hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen.
- (7) Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen; die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller.
- (8) Der Vorsteher oder sein Beauftragter leitet die Wahl.
- (9) Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhält. Erhält im ersten Wahlgang niemand die Mehrheit, wird erneut gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Leiter der Wahl zu ziehende Los.
- (10) Gewählt wird, wenn kein Mitglied widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen, sonst durch Stimmzettel.

Auf Verlangen eines Mitglieds ist geheim zu wählen.

- (11) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muß Angaben enthalten über
1. den Ort und den Tag der Sitzung,
 2. die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder,
 3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
 4. die gefassten Beschlüsse,
 5. das Ergebnis von Wahlen.

Die Niederschrift ist von dem Vorsteher und, soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen.

(WVG § 49)

§ 12

Wahlbezirke

Die 6 Wahlbezirke werden wie folgt eingeteilt:
(Satzungsänderung vom 07.06.2019)

Stadt bzw. Samtgemeinde Gemeinde	Gemarkung	E = Einzelmitgliedschaft G = Gemeindemitgliedschaft	Aus- schuss- sitze
-------------------------------------	-----------	--	--------------------------

Wahlbezirk I Bremervörde **4**

<u>1. Stadt Bremervörde</u>	- Bevern	G
	- Bremervörde	G
	- Elm	G
	- Hesedorf	G
	- Minstedt	G
	- Plönjeshausen	G
	- Spreckens	G

2. Samtgemeinde Geestequelle

Gemeinde Basdahl	- Basdahl	G
	- Oese	G
Gemeinde Oerel	- Barchel	G
	- Glinde	G
	- Oerel	G

<u>3. Gemeinde Gnarrenburg</u>	- Augustendorf	G
	- Brillit	G
	- Fahrendorf	G
	- Glinstedt	E
	- Gnarrenburg	G
	- Klenkendorf	G
	- Langenhausen	E

Stadt bzw. Samtgemeinde Gemeinde	Gemarkung	E = Einzelmitgliedschaft G = Gemeindemitgliedschaft	Aus- schuss- sitze
-------------------------------------	-----------	--	--------------------------

Wahlbezirk II Selsingen

5

(Satzungsänderung vom 23.02.2011)

1. Samtgemeinde Selsingen

Gemeinde Anderlingen	- Anderlingen	G
	- Fehrenbruch	G
	- Grafel	G
	- Ohrel	G
Gemeinde Deinstedt	- Deinstedt	G
	- Malstedt	G
Gemeinde Farven	- Byhusen	G
	- Farven	G
Gemeinde Ostereistedt	- Ostereistedt	G
	- Rockstedt	G
Gemeinde Rhade	- Rhadereistedt	E
Gemeinde Sandbostel	- Ober Ochtenhausen	G
	- Sandbostel	G
Gemeinde Seedorf	- Godenstedt	G
	- Seedorf	G
Gemeinde Selsingen	- Granstedt	G
	- Haaßel	G
	- Lavenstedt	G
	- Parnewinkel	G
	- Selsingen	G

Stadt bzw. Samtgemeinde Gemeinde	Gemarkung	E = Einzelmitgliedschaft G = Gemeindemitgliedschaft	Aus- schuss- sitze
-------------------------------------	-----------	--	--------------------------

Wahlbezirk III Zeven

8

1. Samtgemeinde Fintel

Gemeinde Helvesiek - Helvesiek G

2. Stadt Rotenburg - Borchel E

3. Gemeinde Scheeßel

- Abbendorf G
- Hetzwege G
- Sothel G
- Westeresch G
- Wittkopsbostel G

4. Samtgemeinde Tarmstedt

Gemeinde Bülstedt - Steinfeld E

Gemeinde Hepstedt - Hepstedt E

Gemeinde Kirchtimke - Kirchtimke E
- Ostertimke E

5. Samtgemeinde Zeven

Gemeinde Elsdorf

- Ehestorf G
- Elsdorf G
- Frankenbostel G
- Hatzte G
- Rüspel G
- Volkensen G

Gemeinde Gyhum

- Bockel G
- Gyhum G
- Hesedorf/Gyh. G
- Nartum G
- Wehldorf G

Stadt bzw. Samtgemeinde Gemeinde	Gemarkung	E = Einzelmitgliedschaft G = Gemeindemitgliedschaft	Aus- schuss- sitze
Gemeinde Heeslingen	- Boitzen	G	
	- Freyersen	G	
	- Heeslingen	G	
	- Meinstedt	G	
	- Sassenholz	G	
	- Steddorf	G	
	- Weertzen	G	
	- Wense	G	
	- Wiersdorf	G	
Stadt Zeven	- Badenstedt	G	
	- Brauel	G	
	- Brümmerhof	G	
	- Brüttendorf	G	
	- Oldendorf	G	
	- Wistedt	G	
	- Zeven	G	

Wahlbezirk IV Sittensen

7
(Satzungsänderung vom 23.02.2011)

1. Samtgemeinde Hollenstedt

Gemeinde Halvesbostel	- Halvesbostel	G
-----------------------	----------------	---

2. Samtgemeinde Sittensen

Gemeinde Groß Meckelsen	- Groß Meckelsen	G
Gemeinde Hamersen	- Hamersen	G
Gemeinde Kalbe	- Kalbe	G
Gemeinde Klein Meckelsen	- Klein Meckelsen	G
Gemeinde Lengenbostel	- Freetz	G
	- Lengenbostel	G
Gemeinde Sittensen	- Sittensen	G
Gemeinde Tiste	- Tiste	G
Gemeinde Vierden	- Ippensen	G
	- Vierden	G
Gemeinde Wohnste	- Wohnste	G

Stadt bzw. Samtgemeinde Gemeinde	Gemarkung	E = Einzelmitgliedschaft G = Gemeindemitgliedschaft	Aus- schuss- sitze
-------------------------------------	-----------	--	--------------------------

3. Samtgemeinde Tostedt

Gemeinde Dohren	- Dohren	G
Gemeinde Heidenau	- Heidenau	G
Gemeinde Otter	- Otter	G
Gemeinde Tostedt	- Tostedt	G
Gemeinde Wistedt	- Wistedt	G

Wahlbezirk V Harsefeld

3

(Satzungsänderung vom 07.06.2019)

1. Samtgemeinde Apensen

Gemeinde Apensen	- Apensen	G
Gemeinde Beckdorf	- Beckdorf	G
Gemeinde Sauensiek	- Revenahe	G
	- Sauensiek	G
	- Wiegersen	G

2. Samtgemeinde Fredenbeck

Gemeinde Kutenholz	- Aspe	G
	- Essel	G
	- Kutenholz	G
	- Mulsum	G

3. Samtgemeinde Harsefeld

Gemeinde Ahlerstedt	- Ahlerstedt	G
	- Ahrensmoor	G
	- Ahrenswohlde	G
	- Bokel	G
	- Oersdorf	G
	- Ottendorf	G
	- Wangersen	G
Gemeinde Bargstedt	- Bargstedt	G

Stadt bzw. Samtgemeinde Gemeinde	Gemarkung	E = Einzelmitgliedschaft G = Gemeindemitgliedschaft	Aus- schuss- sitze
Gemeinde Brest	- Brest		G
- Reith		G	
- Wohlerst		G	
Gemeinde Harsefeld	- Harsefeld		G
- Hollenbeck		G	

Wahlbezirk VI Betreute Wasser- und Bodenverbände **2**
(Satzungsänderung vom 15.04.2025)

Unterhaltungsverband Aue
 Wasser- und Bodenverband Aue-Mehde
 Wasser- und Bodenverband Duxbach
 Wasser- und Bodenverband Ehestorf – Hatzte
 Wasser- und Bodenverband Kalber Bach
 Wasser- und Bodenverband Kirchtimke
 Wasser- und Bodenverband Obere Aue
 Wasser- und Bodenverband Obere Bever
 Wasser- und Bodenverband Oerel-Engeo-Spreckens
 Wasser- und Bodenverband Selsinger Bach
 Wasser- und Bodenverband Stellingsmoor
 Wasser- und Bodenverband Twiste
 Wasser- und Bodenverband Wiersdorf
 Wasser- und Bodenverband Wohnste
 (Satzungsänderung vom 07.06.2019)

§ 13

Sitzungen des Verbandsausschusses

- (1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Ausschussmitglieder mindestens einmal im Jahr schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Der Vorsteher leitet die Sitzungen des Ausschusses. Er hat kein Stimmrecht.
- (3) Wer an der Teilnahme verhindert ist, hat seinen Stellvertreter zu benachrichtigen.
- (4) Der Vorsteher unterrichtet die Vorstandsmitglieder und lädt die Aufsichtsbehörde sowie technische und landwirtschaftliche Fachbehörden.

(WVG § 50)

§ 14

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Ausschusses

- (1) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn alle ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Ausschuss zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.
- (2) Der Ausschuss bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (3) Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsteher und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Die Niederschrift der Wahl ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen (§ 11 Abs. 11 gilt entsprechend).

(WVG § 48)

§ 15

Amtszeit

- (1) Der Verbandsausschuss wird für 5 Jahre gewählt. Das Amt endet am 31. Dezember, zum ersten Mal im Jahre 1999.
- (2) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

(WVG § 49)

§ 16

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus 11 Personen. Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher. Ein Vorstandsmitglied ist stellvertretender Verbandsvorsteher.
(Satzungsänderung vom 10.02.1999)

- (2) Eine Stellvertretung findet nicht statt.
(Satzungsänderung vom 15.04.2025)

- (3) Zu den ordentlichen Vorstandsmitgliedern sind zu wählen
 - 1) aus dem Gebiet des Wahlbezirkes Bremervörde = 2 Vertreter
 - 2) aus dem Wahlbezirk Selsingen = 2 Vertreter
 - 3) aus dem Wahlbezirk Zeven = 3 Vertreter
 - 4) aus dem Wahlbezirk Sittensen = 2 Vertreter
 - 5) aus dem Wahlbezirk Harsefeld = 1 Vertreter
 - 6) aus dem Wahlbezirk „Betreute Wasser- und Bodenverbände“ = 1 Vertreter*(Satzungsänderung vom 07.06.2019)*

(WVG § 52)

§ 17

Wahl des Vorstandes

- (1) Der Verbandsausschuss wählt die Mitglieder des Vorstandes sowie den Vorstandsvorsitzenden und den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden.
(Satzungsänderung vom 15.04.2025)
- (2) Der Verbandsausschuss wählt aus der Mitte der gewählten ordentlichen Vorstandsmitglieder den Verbandsvorsteher und seinen Stellvertreter.
- (3) Vorstandsmitglieder können nicht dem Ausschuss angehören. Vorstandsmitglieder müssen nicht zwingend Verbandsmitglieder sein.
- (4) Der Verbandsausschuss kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.
- (5) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(WVG §§ 52, 53)

§ 18

Amtszeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von 5 Jahren gewählt. Das Amt des Vorstandes endet am 31.12., zum ersten Mal im Jahre 2000.
- (2) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt. Scheidet jemand vor Ablauf der Amtszeit aus, ist für den Rest der Amtszeit Ersatz zu wählen.

(WVG § 53)

§ 19

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsausschuss berufen ist. Er beschließt insbesondere über

- die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge
- die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten
- die Entscheidung im Rechtbehelfsverfahren
- die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern

(WVG § 54)

§ 20

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist schriftlich zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Wer an der Teilnahme verhindert ist, teilt dies seinem Stellvertreter mit.
- (3) Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.

(WVG § 56)

§ 21

Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle ordnungsgemäß geladen sind.
- (3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Vorstand zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.
- (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- (5) Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten. § 11 gilt entsprechend.

(WVG § 56)

§ 22

Geschäfte des Vorstandes und des Vorstehers

- (1) Der Vorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte im Rahmen des Beschlusses des Ausschusses über die Grundsätze der Geschäftspolitik.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Verbandsausschusses ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zu Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
- (3) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes.
- (4) Der Vorstand unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes in geeigneter Weise und hört sie an. Die Unterrichtung der Verbandsmitglieder kann zugleich mit der Wahlversammlung nach § 11 erfolgen.

(WVG §§ 51, 54, 55)

§ 23

Geschäftsführer

Der Verband kann einen Geschäftsführer einstellen.

Der Geschäftsführer übt seine Tätigkeit im Rahmen einer Geschäftsordnung aus.

(WVG § 57)

§ 24

Dienstkräfte

Der Verband hat einen Kassenverwalter und kann weitere Dienstkräfte einstellen. Er kann sich zur Kassenverwaltung eines Dritten bedienen.

§ 25

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.

- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1.

Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder einem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.

(WVG § 55)

§ 26

Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten

- (1) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Verbandsvorsteher erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung.
- (3) Die Vorstands- und Ausschußmitglieder und sonstige ehrenamtlich Tätigen erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen ein Sitzungsgeld und Reisekosten. Die Reisekosten können pauschaliert werden.
- (4) Die Höhe zu (2) und (3) beschließt der Verbandsausschuss.

(WVG § 52)

§ 27

Haushaltsführung

- (1) Für den Haushaltsplan des Verbandes gilt mit Ausnahme von § 105 Abs. 1 107, 108, 109 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2 letzter Halbsatz die Landeshaushaltsordnung.
- (2) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

§ 28

Haushaltsplan

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluss für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Der Verbandsausschuss setzt den Haushaltsplan möglichst vor Beginn des Haushaltsjahres und die Nachträge während des Haushaltsjahres fest. Gleichzeitig wird auch die Höhe des Hektarsatzes festgesetzt.
(Satzungsänderung vom 31.12.2008)
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(WVG § 65)

§ 29

Nichtplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
- (2) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch den Verbandsausschuss.

(WVG § 65)

§ 30

Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluss im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und legt sie dem Verbandsausschuss (Verbandsversammlung) zur Kenntnis vor.
- (2) Einem Prüfungsausschuss, der aus drei vom Verbandsausschuss aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern besteht, obliegen folgende Aufgaben:
 - a) laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege in rechnerischer, förmlicher und sachlicher Hinsicht zur Vorbereitung der Rechnungsprüfung,
 - b) Prüfung der Verbandskasse, und zwar mindestens einmal im Jahr unvermutet

- c) Prüfung der Vorräte und der Vermögensbestände,
 - d) Prüfung der Vergabe von Bauleistungen und Lieferungen.
- (3) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Vorstand schriftlich über das Ergebnis seiner Prüfungen.
- (4) Ein Mitglied des Prüfungsausschusses wird jährlich neu gewählt.

§ 31

Prüfung der Jahresrechnung

Der Vorsteher gibt die Jahresrechnung und den Bericht des verbandsinternen Prüfungsausschusses an die von der obersten Aufsichtsbehörde bestimmte Prüfstelle ab.

§ 32

Entlastung des Vorstandes

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt die Jahresrechnung, den Bericht der Prüfstelle sowie den Bericht des verbandsinternen Prüfungsausschusses mit seiner Stellungnahme hierzu dem Verbandsausschuss vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

(WVG §§ 47, 49)

§ 33

Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge).
- (3) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.

(WVG §§ 28, 29)

§ 34

Beitragsverhältnis

A.) Beitragspflicht für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung (§ 4 A)
(Satzungsänderung vom 10.02.1999)

- (1) Beitragspflicht besteht für alle zum Niederschlagsgebiet bestehenden Flächen.
- (2) Die Beitragspflicht verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächen, mit denen sie am Verbandsgebiet beteiligt sind.
- (3) Der Verband hebt einen Mindestbeitrag in Höhe des Hektarsatzes, höchstens jedoch 25,00 €. Der Mindestbeitrag wird gehoben, wenn nach dem sonstigen Beitragsverhältnis auf das Mitglied ein Beitrag unterhalb des sich nach Satz 1 ergebenden Betrages entfielen.
(Satzungsänderung vom 31.12.2008)
- (4) Der Verband hebt ab 2009 Erschwernisbeiträge nach den Veranlagungsregeln gemäß Anlage I, die Bestandteil dieser Satzung ist. Bei der gemeindlichen Mitgliedschaft beträgt der nach der Einwohnerzahl ermittelte Beitragsanteil aus der Erschwernis 25% des Gesamtbeitragsaufkommens.
(Satzungsänderung vom 31.12.2008)

(Absatz 5 wurde lt. Satzungsänderung vom 07.03.2002 gestrichen)

B.) Beitragspflicht für die Geschäftsführung und technische Betreuung (§ 4 C)
(Satzungsänderung vom 10.02.1999)

- (1) für Unterhaltungsverbände
 - für die allgemeine Verwaltung und das Hebewesen nach der Anzahl der Veranlagungen
 - für die technische Betreuung nach der Größe des Verbandsgebietes
- (2) für Wasser- und Bodenverbände
 - für die allgemeine Verwaltung und das Hebewesen nach der Anzahl der Veranlagungen bei Mitgliedern mit nur einem zu veranlagenden bebauten Grundstück oder bebaubaren Grundstück mit dem Faktor 0,5 des ermittelten Betrages
(Satzungsänderung vom 23.02.2010)
 - für die technische Betreuung nach der beitragspflichtigen Verbandsfläche nach folgenden Größenklassen:
 - I. 0 - 500 ha Verbandsfläche
 - II. 501 - 1000 ha Verbandsfläche
 - III. 1001 - 1500 ha Verbandsfläche
 - IV. über 1500 ha Verbandsfläche

(WVG § 30)

§ 35

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.

Stichtag ist der 1. März eines jeden Jahres.

(Satzungsänderung vom 27.02.2014)

- (2) Die in Abs. (1) genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.

(WVG §§ 26, 30)

§ 36

Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 v.H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab 6 Tagen nach Fälligkeitstag. Zusätzlich sind Mahn- und Beitreibungskosten zu zahlen. **(Satzungsänderung vom 05.03.2001)**
- (3) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.
- (4) Verbandsbeiträge sind öffentliche Abgaben. Die Beitragspflicht ruht als öffentliche Last auf den Grundstücken, mit denen die Verbandsmitglieder an dem Verband teilnehmen.

(WVG § 31)

§ 37

Rechtsbehelfsbelehrung

- (1) Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung.
(Satzungsänderung vom 27.02.2006)
- (2) Der Rechtsbehelf gegen den Beitragsbescheid hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf. Bei den Beiträgen zu Wasser- und Bodenverbänden handelt es sich um öffentliche Abgaben im Sinne des § 80 II Ziff. 1 VwGO; deshalb kommt dem Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung zu.
(Satzungsänderung vom 27.02.2006)

§ 38

Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den im Verbandsgebiet erscheinenden Tageszeitungen bzw. durch schriftliche Einzelbenachrichtigung. Abweichend hiervon ist die Ankündigung der Unterhaltungsmaßnahmen ortsüblich in den Gemeinden durch Aushang bekanntzugeben. *(Satzungsänderung vom 23.06.2022)*
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 39

Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Rotenburg (Wümme) in Rotenburg (Wümme).
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.
(WVG §§ 72,73)

§ 40

Zustimmung zu Geschäften

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 50.000,- Euro hinausgehen,
(Satzungsänderung vom 07.03.2002)
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz (1) genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen (1) bis (3) allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

(WVG § 75)

§ 41

Verschwiegenheitspflicht

- (1) Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Verbandsausschusses, Geschäftsführer und Angestellte sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Der ehrenamtlich Tätige ist bei der Übernahme seiner Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.
- (3) Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 42

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes vom 02. November 1965 in der Fassung der 4. Änderung vom 17. Mai 1982 mit den Änderungen vom 30.03.1971, 26.07.1974, 01.12.1979 und 17.05.1982 außer Kraft.

(WVG § 58 Abs. 2)

- (3) Diese Satzung wurde vom Verbandsausschuss des Unterhaltungsverbandes Obere Oste am 31.01.1996 beschlossen.